



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 603/14

vom
27. Januar 2015
in der Strafsache
gegen

wegen schwerer räuberischer Erpressung u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Januar 2015 gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 349 Abs. 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 15. Juli 2014 wird
 - a) das Verfahren im Fall 2 der Urteilsgründe gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt; insoweit trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten;
 - b) das vorgenannte Urteil im Schuld- und Strafausspruch dahingehend geändert, dass der Angeklagte wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt ist.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (Tat 1, Einzelfreiheitsstrafe vier Jahre und sechs Monate) und Verabredung zur räuberischen Erpressung (Tat 2, Einzelfreiheitsstrafe acht Monate) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil richtet sich die mit der allgemeinen Sachrüge geführte Revision des Angeklagten, die

dieser wirksam auf die Verurteilung im Fall 2 der Urteilsgründe und die Gesamtstrafe beschränkt hat.

- 2 Auf Antrag des Generalbundesanwalts hat der Senat das Verfahren hinsichtlich der Tat 2 der Urteilsgründe aus prozessökonomischen Gründen eingestellt; die insoweit verhängte Strafe fällt neben der für Fall 1 verhängten Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht. Dies führt nach § 349 Abs. 4 StPO zum Wegfall der Gesamtstrafe.

Rothfuß

Graf

Jäger

Mosbacher

Fischer